

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 629  
der Abgeordneten Frau Roswitha Schier und Herr Ludwig Burkardt  
Fraktion der CDU  
Drucksache 5/1465

### **Auswirkungen des LASA-Debakels auf den Landeshaushalt**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 629 vom 22.06.2010:

In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 10. Juni 2010 konnte nicht geklärt werde, woraus die Einnahmeverluste des Landes resultieren. Unbestritten, wenn auch unklar in welcher Größenordnung, scheint in diesem Zusammenhang aber der Einfluss der LASA zu sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welcher Höhe sind in den Haushalten der Jahre 2005 bis 2009 ESF-Mittel eingestellt worden? (Angaben bitte nach einzelnen Haushaltsjahren aufgeschlüsselt)
2. Wie hoch ist das Einnahme-Ist in diesen Jahren gewesen? (bitte nach einzelnen Haushaltsjahren aufgeschlüsselt)
3. Für welche der vorgenannten Haushaltsjahre sind Verwendungsnachweise erstellt worden?
  - 3.1. Für welche der vorgenannten Haushaltsjahre sind die Verwendungsnachweise anerkannt bzw. genehmigt worden?
  - 3.2. Gibt es Abweichungen zwischen den Summen in den Verwendungsnachweisen und den anerkannten geprüften Verwendungsnachweisen und wenn ja, in welcher Höhe?
  - 3.3. Ist die Differenz zu Lasten des Landeshaushaltes gegangen?
4. Für welche Haushaltsjahre wurden bislang die eingereichten Verwendungsnachweise nicht anerkannt? (bitte die betroffenen Summen und die Haushaltsjahre aufschlüsseln)
5. Für welche Haushaltsjahre konnten bislang keine Verwendungsnachweise erstellt und die Genehmigung eingereicht werden, und wie hoch sind die davon betroffenen Summen?
6. Ist es richtig, dass das Land entsprechend dem bei der ESF-Förderung üblichen Verfahren in den in Ziffer 4 – 5 angesprochenen Fällen die EU-Mittel bereits vereinahmt und wieder ausgegeben hat, oder ist das Land in Vorleistung gegangen? (bitte nach Haushaltsjahr und Betrag aufschlüsseln)

Datum des Eingangs: 28.07.2010 / Ausgegeben: 02.08.2010

7. Ist es richtig, dass das Land diese Fördermittel wieder zurückzahlen muss, wenn es nicht gelingt, prüfbare und genehmigungsfähige Verwendungsnachweise zu erstellen oder aber die Verwendungsnachweise nicht genehmigt wurden?
8. Wie hoch ist der dem Rückzahlungsrisiko unterliegende Betrag?
9. Ist hierfür im Haushaltsabschluss 2009 oder in den Haushaltsabschlüssen früherer Jahre Vorkehrung getroffen worden oder würde eine Rückforderung der EU zu Lasten des Haushaltes 2010 oder späterer Haushaltsjahre gehen?
10. Inwieweit hat die mögliche Rückzahlung der EU-Mittel Eingang in die Berechnung des aktuellen Finanzdefizits und des vom Finanzminister bis Jahresende erwarteten Haushaltsdefizits gefunden?
- 11.1. Falls das Land in Vorleistung gegangen ist, weil die ESF- Mittel erst nach Erstellung und Genehmigung des Verwendungsnachweises von der EU ausgezahlt wurden, wie hoch sind die entsprechenden Beträge? (bitte getrennt für jedes Haushaltsjahr und in der Gesamtsumme aufschlüsseln)
- 11.2. In den Haushaltsrechnungen welcher Jahre wurden die Einnahmen aus ESF-Mitteln verbucht? (bitte aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Ausgabe durch das Land, dem Jahr des Eingangs von der EU, dem Jahr der Genehmigung des Verwendungsnachweises)
- 11.3. Für den Fall der Verbuchung vor dem Jahr der Genehmigung, wie hoch ist der vom Land bereits als Einnahme verbuchte Betrag, für den die Genehmigung des Verwendungsnachweises noch aussteht?
12. Wann laufen für welche Haushaltsjahre die Fristen für die Verwendungsnachweise aus?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: In welcher Höhe sind in den Haushalten der Jahre 2005 bis 2009 ESF-Mittel eingestellt worden? (Angaben bitte nach einzelnen Haushaltsjahren aufgeschlüsselt)

zu Frage 1: In den Jahren 2005 - 2009 wurden ESF-Mittel des Landes in folgender Höhe im Haushaltsplan eingestellt (Mittel des Bundes-ESF, die dem Land in der Förderperiode 2000 – 2006 zur Verfügung standen, bleiben unberücksichtigt):

2005:	109.050.000 Euro ESF
2006:	104.500.000 Euro ESF
2007:	106.250.000 Euro ESF
2008:	109.403.600 Euro ESF
2009:	102.600.000 Euro ESF

Frage 2: Wie hoch ist das Einnahme-Ist in diesen Jahren gewesen? (bitte nach einzelnen Haushaltsjahren aufgeschlüsselt)

zu Frage 2: Das Einnahme-IST der ESF-Mittel in den Jahren 2005 bis 2009 beziffert sich wie folgt:

2005:	97.174.348 Euro ESF
2006:	82.055.412 Euro ESF
2007:	88.371.892 Euro ESF
2008:	46.479.216 Euro ESF
2009:	67.491.874 Euro ESF.

Berücksichtigt wurden Einnahmen aus den Operationellen Programmen 1994 – 1999 (ohne Gemeinschaftsinitiativen), 2000 – 2006 und 2007 – 2013, wobei für das Operationelle Programm 2007 – 2013 auch Vorschüsse enthalten sind. Die Höhe der IST-Einnahmen bleibt hinter den Planzahlen zurück, da im betrachteten Zeitraum unter anderem die IST-Ausgaben geringer ausfielen als der Planansatz. Die IST-Ausgaben sind Grundlage der Erstattungen durch die Europäische Kommission und daraus resultierenden Einnahmen. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass in Übereinstimmung mit Artikel 32 der VO (EG) Nr.1260/1999 in Kürze der Restzahlungsantrag zum Operationellen Programm 2000 – 2006 gestellt wird.

Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 12: Bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff "Verwendungsnachweise" die "Zahlungsanträge" an die EU gemäß Artikel 85ff der VO (EG) Nr. 1083/2006 gemeint sind, da die Fragen auf die Finanzvorgänge zwischen Land und EU abzielen. Grundlage der Zahlungsanträge ist die Erklärung der tatsächlich getätigten Ausgaben der einzelnen Förderprojekte zum Stichtag. Dieser Betrag enthält die öffentlichen Mittel (ESF und Landesmittel) sowie private Mittel der Zuwendungsempfänger. Alle erklärten Ausgaben beruhen auf geprüften Verwendungsnachweisen bzw. Mitteleinforderungen der einzelnen Förderprojekte. Aus den erklärten Ausgaben wird der von der Kommission zu erstattende Betrag an ESF-Mitteln ermittelt; das ist je nach Schwerpunkt ein bestimmter Prozentsatz der gesamten zuschussfähigen Ausgaben. Dieser wird zur Zahlung durch die Kommission beantragt. Ferner wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „Genehmigung“ die „Erstattung“ aufgrund eingereicherter Zahlungsanträge gemeint ist.

Frage 3: Für welche der vorgenannten Haushaltsjahre sind Verwendungsnachweise erstellt worden?

zu Frage 3: Es wurden in allen oben genannten Haushaltsjahren Zahlungsanträge bei der Kommission gestellt, in den Jahren 2005 bis 2008 für das Operationelle Programm 2000 – 2006 sowie in 2009 für das Operationelle Programm 2007 – 2013.

Frage 3.1.: Für welche der vorgenannten Haushaltsjahre sind die Verwendungsnachweise anerkannt bzw. genehmigt worden?

zu Frage 3.1.: Für die Haushaltsjahre 2005 bis 2009 sind für das Operationelle Programm 2000 – 2006 und für das Operationelle Programm 2007 – 2013 folgende Erstattungen seitens der Kommission, auf Grund genehmigter Zahlungsanträge, geleistet worden:

- 2005 in Höhe von 97.174.348,00 Euro
- 2006 in Höhe von 82.055.412,15 Euro
- 2007 in Höhe von 75.966.899,98 Euro
- 2008 in Höhe von 27.871.727,18 Euro
- 2009 in Höhe von 51.985.633,61 Euro.

Frage 3.2.: Gibt es Abweichungen zwischen den Summen in den Verwendungsnachweisen und den anerkannten geprüften Verwendungsnachweisen und wenn ja, in welcher Höhe?

zu Frage 3.2.: Der dem Erstattungsbetrag für das o. g. Jahr 2008 zu Grunde liegen-

de Zahlungsantrag für das Operationelle Programm 2000 – 2006 wurde in Höhe von 57.690.192,13 Euro gestellt. Seitens der Kommission wurde dieser Betrag um 29.818.464,95 Euro auf Grund des Erreichens der 95%-Auszahlungsgrenze gemäß Artikel 32 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1260/1999 für das Operationelle Programm 2000 – 2006 gekürzt. Eine anteilige Verrechnung dieses Betrages wird – unter Berücksichtigung der Abrechnung der erhaltenen Vorschusszahlung im Jahre 2001 in Höhe von 51.146.200 Euro – im Rahmen der bereits begonnenen Abschlussarbeiten zum Restzahlungsantrag des „alten“ Operationellen Programms vorgenommen.

Frage 3.3.: Ist die Differenz zu Lasten des Landeshaushaltes gegangen?

zu Frage 3.3.: Ja, da das Land ESF-Förderungen stets vorschüssig finanziert. Allerdings gehen die genannten Beträge, wie bereits in der Antwort auf Frage 3.2 ausgeführt, dem Land nicht verloren, sondern sie werden im Rahmen des Restzahlungsantrags zum Operationellen Programm 2000-2006 geltend gemacht.

Frage 4: Für welche Haushaltsjahre wurden bislang die eingereichten Verwendungsnachweise nicht anerkannt? (bitte die betroffenen Summen und die Haushaltsjahre aufschlüsseln)

zu Frage 4: Es wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

Frage 5: Für welche Haushaltsjahre konnten bislang keine Verwendungsnachweise erstellt und die Genehmigung eingereicht werden, und wie hoch sind die davon betroffenen Summen?

zu Frage 5: In 2010 konnte aufgrund der bekannten Datenprobleme bei der LASA Brandenburg GmbH noch kein Zahlungsantrag gestellt werden.

Frage 6: Ist es richtig, dass das Land entsprechend dem bei der ESF-Förderung üblichen Verfahren in den in Ziffer 4 – 5 angesprochenen Fällen die EU-Mittel bereits vereinnahmt und wieder ausgegeben hat, oder ist das Land in Vorleistung gegangen? (bitte nach Haushaltsjahr und Betrag aufschlüsseln)

zu Frage 6: Entsprechend dem bei ESF-Förderungen üblichen Verfahren ist das Land bei EU-Förderungen stets in Vorleistung gegangen.

Frage 7: Ist es richtig, dass das Land diese Fördermittel wieder zurückzahlen muss, wenn es nicht gelingt, prüfbare und genehmigungsfähige Verwendungsnachweise zu erstellen oder aber die Verwendungsnachweise nicht genehmigt wurden?

zu Frage 7: Das Land muss keine Fördermittel an die EU zurückzahlen, da das Land stets in Vorleistung geht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 8: Wie hoch ist der dem Rückzahlungsrisiko unterliegende Betrag?

zu Frage 8: Grundsätzlich sieht die VO (EG) Nr.1083/2006 zwei Möglichkeiten vor, die zu einer Kürzung des Operationellen Programms führen:

Die Europäische Kommission kann nach Artikel 99 eine finanzielle Berichtigung vornehmen, indem sie den Gemeinschaftsbeitrag zu einem Operationellen Programm ganz oder teilweise streicht, wenn sie nach der notwendigen Untersuchung zu dem Schluss gelangt ist, dass

- das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm einen schwerwiegenden Mangel aufweist, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten Gemeinschaftsbeitrag darstellt;
- die in einer bescheinigten Ausgabenerklärung geltend gemachten Ausgaben mit Unregelmäßigkeiten behaftet sind und vom Mitgliedstaat vor Einleitung des Berichtigungsverfahrens nicht berichtet wurden;
- ein Mitgliedstaat vor Einleitung des Berichtigungsverfahrens seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 98 (Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedsstaaten) nicht nachgekommen ist.

Grundsätzlich verkleinert sich bei einer finanziellen Berichtigung zunächst nur die mit dem Operationellen Programm festgelegte maximale Gesamtbeteiligung der Europäischen Kommission. Bei einer erheblichen finanziellen Berichtigung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass vorfinanzierte Ausgaben nicht erstattet bzw. bereits von der Europäischen Kommission erhaltene Zahlungen zurückgefordert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 1 den Teil der Mittelbindung für das Operationelle Programm aufhebt, für den nicht bis zum 31.12. des zweiten Jahres nach der Mittelbindung ein Zahlungsantrag bei der EU gestellt wurde. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung des Programms. Es ergibt sich jedoch keine Rückzahlungsverpflichtung durch den Mitgliedstaat. Brandenburg ist derzeit weder nach Artikel 99 sanktioniert, noch sind dem Land bislang Mittel wegen der automatischen Aufhebung der Mittelbindung nach Artikel 93 verloren gegangen.

Frage 9: Ist hierfür im Haushaltsabschluss 2009 oder in den Haushaltsabschlüssen früherer Jahre Vorkehrung getroffen worden oder würde eine Rückforderung der EU zu Lasten des Haushaltes 2010 oder späterer Haushaltsjahre gehen?

zu Frage 9: Es ist keine Haushaltsvorsorge zu treffen, da - wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt - derzeit kein Rückzahlungsrisiko besteht. Auch in früheren Jahren wurden keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Frage 10: Inwieweit hat die mögliche Rückzahlung der EU-Mittel Eingang in die Berechnung des aktuellen Finanzdefizits und des vom Finanzminister bis Jahresende erwarteten Haushaltsdefizits gefunden?

zu Frage 10: Derzeit besteht kein Risiko einer möglichen Rückzahlung an die EU, da die Landesregierung davon ausgeht, dass die EU ihre Erstattungen an Brandenburg noch im laufenden Haushaltsjahr wieder aufnehmen kann. Dafür werden erhebliche Anstrengungen im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und bei der LASA unternommen. Wann dies der Fall sein wird, kann derzeit nicht mit letzter Sicherheit prognostiziert werden. Aus diesem Grund wurden in der Prognose Mindererinnahmen in der HGr. 2 von pauschal 20 Mio. Euro berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 11.1.: Falls das Land in Vorleistung gegangen ist, weil die ESF-Mittel erst

nach Erstellung und Genehmigung des Verwendungsnachweises von der EU ausgezahlt wurden, wie hoch sind die entsprechenden Beträge? (bitte getrennt für jedes Haushaltsjahr und in der Gesamtsumme aufschlüsseln)

zu Frage 11.1.: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.3 und 11.3 verwiesen.

Frage 11.2.: In den Haushaltsrechnungen welcher Jahre wurden die Einnahmen aus ESF-Mitteln verbucht? (bitte aufgeschlüsselt nach dem Jahr der Ausgabe durch das Land, dem Jahr des Eingangs von der EU, dem Jahr der Genehmigung des Verwendungsnachweises)

zu Frage 11.2.: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 11.3.: Für den Fall der Verbuchung vor dem Jahr der Genehmigung, wie hoch ist der vom Land bereits als Einnahme verbuchte Betrag, für den die Genehmigung des Verwendungsnachweises noch aussteht?

zu Frage 11.3.: Nach Artikel 82 der VO (EG) Nr. 1083/2006 leistete die Europäische Kommission in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Vorschüsse in Höhe von 46,5 Mio. EURO, die erst am Ende der Programmlaufzeit nachzuweisen sind. Davon abgesehen, leistet die Europäische Kommission jedoch nur Zwischenzahlungen auf der Grundlage von Zahlungsanträgen, die – wie in der Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 12 ausgeführt – auf tatsächlich getätigten und geprüften Ausgaben der Zuwendungsempfänger beruhen. Nach Artikel 87 Absatz 2 werden die Zahlungsanträge von der Europäischen Kommission grundsätzlich binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlungsanträge bedient.

Frage 12: Wann laufen für welche Haushaltsjahre die Fristen für die Verwendungsnachweise aus?

zu Frage 12: Grundsätzlich sind – wie bereits in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt – die Zahlungsanträge an die EU im Zeitraum bis zum 31.12. des zweiten Jahres nach der Mittelbindung zu stellen (so genannte „n+2-Regelung“). Durch die am 25.06.2010 in Kraft getretene VO (EG) Nr. 539/2010 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1083/2006 wird die Jahresscheibe 2007 rückwirkend zum 01.01.2007 von dieser Regelung ausgenommen und die jährliche Mittelbindung für 2007 wird jeweils zu einem Sechstel den Mittelbindungen 2008 bis 2013 zugerechnet.